**42-170/3/2-16.56**

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV, Werk 2.4, durch Errichtung und Betrieb einer neuen Anlieferhalle für Karosserierohbauteile zur Versorgung des Presswerkes, Geb. 20.8, durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Halle für Karosserierohbauteile, Gebäude 20.8, sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1000 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe bzw. Mindestanforderung, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Die BMW AG beantragte mit Schreiben vom 02.07.2020 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb einer neuen Anlieferhalle für Karosserie-Rohbauteile zur Versorgung des Presswerkes und des Karosserierohbaus. Die Halle soll in südlicher Verlängerung des bestehenden Gebäudes 20.6 entstehen und die Gebäudenummer 20.8 im Werk 2.4 erhalten.

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Es ist ein zusätzlicher Flächenbedarf von 1.130 m² gegeben. Hierbei wird eine bestehende, asphaltierte Fläche mit der neuen Halle bebaut. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt daher nicht.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Es entsteht nur ein geringer zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlieferhalle nicht wesentlich verändert.

Geringe Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut Wasser: Für das Gebäude werden Gründungsfundamente im Grundwasser gebaut. Dadurch entsteht ein Eingriff in das Grundwasser bzw. eine geringe nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im konkreten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird diese Auswirkung minimiert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 07.08.2020

Kerstin Kameter-Schenkl